

Abdruck

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Postfach 380 • 91780 Weißenburg i. Bay.

Per E-Mail als pdf-Datei:
feld@vgem-ellingen.de

VG Ellingen

Weißenburger Straße 1
91792 Ellingen

Sachgebiet Bauwesen, Bauleitplanung

Bahnhofstraße 2
91781 Weißenburg i. Bay.
Gebäude A / Zimmer 3.50

Telefon: 09141 902-
Telefax: 09141 902-
@landkreis-wug.de

Servicezeiten

nach vorheriger Terminvereinbarung

Montag - Freitag	07.30 – 12.00 Uhr
Montag - Dienstag	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 – 17.30 Uhr

Unser Zeichen	Ihr Schreiben vom, Zeichen	Gespräch vom, mit	Weißenburg i. Bay.,
SG 41-610/Egg.	Mail vom 30.01.2024		29.02.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung und Gesamtüberarbeitung BBP „Schafbuck“, Aufh. BBP „In der Pell“, OT Stopfenheim, WA, Stadt/VG Ellingen

Planungsstand: 16.11.2023 (VNI GmbH, Pleinfeld)

Verfahrensstand und -art:

**1. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB;
Zweistufiges Regelverfahren**

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nimmt als Träger öffentlicher Belange zur vorstehenden Bauleitplanung wie folgt Stellung:

A) Rechtsverbindliche Einwendungen: k e i n e

B) Fachliche Informationen und Empfehlungen:

Untere Naturschutzbehörde:

Der in der Begründung unter „9. Grünordnung, Naturschutz u. Landschaftspflege“ genannte Verweis auf „§ 8a Absatz 1 BayNatSchG“ ist falsch und deshalb zu streichen.

Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht:

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerung von Heizöl, Wärmepumpen) darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau entsprechender Vorhaben sind das WHG



Hauptsitz/Lieferadresse
Bahnhofstraße 2 (Geb. A-F)
91781 Weißenburg i. Bay.
Telefon: 09141 902-0
Telefax: 09141 902-108
poststelle.lra@landkreis-wug.de
www.landkreis-wug.de
www.altmuehlfranken.de

Bankverbindung
Sparkasse Mittelfranken-Süd
Sparkasse Gunzenhausen
Raiffeisenbank Wug-Gun eG
Postbank Nürnberg
VR-Bank Bayern Mitte eG

Steuernummer: 203/114/50191

IBAN/SWIFT-BIC:
DE54 7645 0000 0000 0014 06/BYLADEM1SRS
DE72 7655 1540 0000 1026 99/BYLADEM1GUN
DE81 7606 9468 0003 0490 00/GENODEF1GU1
DE86 7601 0085 0019 0188 54/PBNKDEFFXXX
DE38 7216 0818 0002 8700 02/GENODEF1INP

USt-ID: DE 131948388



und BayWG zu beachten; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Anträge detailliert darzustellen.

Standortverhältnisse, u. a.:

Die weiteren, wasserwirtschaftlich relevanten Sachverhalte (Siedlungsentwässerung, u. a.) sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach als zuständiger Träger öffentlicher Belange abzuklären.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Eine Regelung zu Luft-Wärme-Pumpen und KWK-Anlagen wird grundsätzlich begrüßt. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine inhaltliche Prüfung der Festsetzungen und/oder Kontrolle der angesprochenen Nachweise nicht durch die Untere Immissionsschutzbehörde erfolgt.

Der LfU-Flyer „Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen – Für eine ruhige Nachbarschaft“ aus 2018 wurde inzwischen zurückgezogen.

Es wird auf den LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen (KURZFASSUNG für Luftwärmepumpen) hingewiesen (https://www.landkreis-wug.de/timm/download.php?file=https://www.landkreis-wug.de/data/lk_docs/landratsamt/bauen-und-wohnen/2024_02_19_anlage_2_leitfaden-laerm-bei-stationaeren-geraeten-kurzfassung.pdf).

C) Keine inhaltlichen Äußerungen:

Kreisbaumeister und Kommunalaufsicht wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und haben **keine Einwände** erhoben oder sich inhaltlich **nicht** geäußert. Von Seiten des Fachbereichs Bauleitplanung erfolgt keine Äußerung.

Das Planungsbüro erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme. Sofern nicht ausdrücklich gewünscht, erfolgt keine Übersendung dieses Schreibens per Post.

Es wird gebeten, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen über den Verfahrensfortgang auf dem Laufenden zu halten.

Gez.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Verwaltungsgemeinschaft Ellingen
Bauamt
René Feld
Weißenburger Straße 1
91792 Ellingen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	30.01.2024	P-2024-538-1_S2	21.02.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Stadt Ellingen, Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen: Aufstellung des Bebauungsplanes
Ellingen "Schafbuck"**

Zuständiger Gebietsreferent:

Bodendenkmalpflege:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen.

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.

Art. 8 (1) BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 (2) BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden. Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg

Verwaltungsgemeinschaft Ellingen
Weißburger Str. 1
91792 Ellingen

REFERENZEN	Ihr Schreiben vom 30.01.2024	
ANSPRECHPARTNER	W108782571, PTI 13, BB1,	T_NL_Sued_PTI_13_BB1@telekom.de
TELEFONNUMMER	0911/150- Telefax 0911/150-	
DATUM	26.02.2024	
BETRIFFT	Stellungnahme zu Bebauungsplan "Schafbuck"	

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.

Zur Versorgung des Planbereichs, mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Planbereich stattfinden werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg
Postanschrift: Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg
Telefon: +49 911 150-2251 | Telefax: +49 911 150-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668, IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Srinii Gopalan.(Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



DATUM 26.02.2024
EMPFÄNGER
BLATT 2

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von den Baumaßnahmen, insbesondere den Grünflächen / Baumstandorten, berührt und müssten infolgedessen ggf. gesichert, verändert oder verlegt werden. Vor weiteren Planungen und Auskünften unsererseits möchten wir Sie bitten, uns die genauen Gründe und die Aufgabe der geplanten Bepflanzung darzulegen und nachzuweisen.

Im Fall, dass im Baugebiet Verkehrsflächen als nicht öffentliche Verkehrswege gewidmet werden, aber diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen, bitte wir Sie zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, das jeweilige Grundstück bzw. die jeweilige Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn als zu belastende Fläche festzusetzen.

Diese Kennzeichnung allein begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch mit folgendem Wortlaut:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." erfolgen.

Bei Planungsänderungen bitten wir Sie uns erneut rechtzeitig zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

i. A.

Anlage(n):
1 Plan

N-ERGIE Netz GmbH • 90338 Nürnberg

Verwaltungsgemeinschaft Ellingen

Weißenburger Str. 1
91792 Ellingen

Abteilung Netzplanung

NNG-NP-IS Klo

AZ: AWB02202404389

Telefon: 0911 802-

Telefax: 0911 802-

E-Mail: @n-ergie-netz.de

Internet: www.n-ergie-netz.de

Nürnberg, 21. Februar 2024

Stadt Ellingen

Neufassung des Bebauungsplanes "Schafback" in Stopfenheim

Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.01.2024

Sehr geehrter

in der Anlage erhalten Sie einen Bestandsplan der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich. Dieser Bestandsplan besitzt nur informellen Charakter.

Der Bestandsplan enthält Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH. Soweit es sich vorstehend nicht um Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH handelt, wird diese im Namen und Auftrag der jeweiligen Anlagenbetreiber tätig.

Zusätzlich zu den auf dem überlassenen Plan bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Netzerneuerungen oder Neuerlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen 20 kV-Kabeltrasse ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Seite 2, Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, 91792 Ellingen

Der Anschluss an unser Versorgungsnetz ist gesondert abzuklären. Bitte nutzen Sie hierfür unseren Online-Service auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Netzkundenservice unter der Rufnummer 0800 271 5000 gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH

Das Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

Anlagen:
Bestandsplan



Naturpark Altmühltal
Südliche Frankenalb e.V.

Naturpark Altmühltal SF e.V. · Bahnhofstraße 2 · 91781 Weißenburg i. Bay.

Geschäftsstelle / Bauamt
Verwaltungsgemeinschaft Ellingen
Weißenburger Straße 1
91792 Ellingen

Geschäftsstelle:
Notre Dame 1 · 85072 Eichstätt

Telefon 09421/9876 · Fax 9876
@naturpark-almuehltal.org
www.naturpark-almuehltal.org

Eichstätt, 28.02.2024

Neufassung des Bebauungsplans „Schafback“ in Stopfenheim - Stadt Ellingen Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vollzug der Naturparkverordnung obliegt grundsätzlich den Unteren Naturschutzbehörden bei den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Die ggf. dazu in deren Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen und Auflagen sind zu beachten. Werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bestehende touristische Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Rad- und Wanderwege berührt, sind diese zu berücksichtigen (z.B. Verlegung und Umschilderung von Rad- und Wanderwegen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Tourismusorganisation).

Im Falle der vorliegenden Planung handelt es sich um Flächen im Naturpark Altmühltal, jedoch um keine Schutzzone.

Zum Passus „Das Pflanzgebot im Bereich der Parkstreifen und an der südlichen Grenze im Bereich des anschließenden Baugebiets „Binswiese“ entfällt.“ ist anzumerken: generell ist jede Grünstruktur innerhalb eines Baugebietes von Bedeutung und dient der Arten- und Biotopvielfalt, insbesondere aber auch dem klimatischen Ausgleich. Daher wäre ein Beibehalten der bisherigen Regelung begrüßenswert.

Seitens des Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e. V. bestehen darüber hinaus bezüglich der Planung keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen



Bankverbindung:
Sparkasse Ingolstadt-Eichstätt · IBAN: DE1472150000020235545 ·
BIC: BYLADEM11ING, Steuer-Nr. 124/110/00506

eMail

Betreff: WG: 1207 - 01.03.24 : Bauleitplanung der Stadt Ellingen; Neufassung B-Plan "Schafback" in Stopfenheim - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB 29.02.2024 18:00:31

An:

Von:

Priorität: Normal

Anhänge: 5

Begründung Neufassung Schafback 2023-11-16.pdf	1.360.786 Bytes	29.02.2024 18:00:27
B-Plan Neufassung Schafback 2023-11-16.pdf	899.222 Bytes	29.02.2024 18:00:28
Formblatt Stellungnahme Bebauungsplanaufstellung.pdf	1.978.705 Bytes	29.02.2024 18:00:31
Datenschutzrechtliche Informationen.pdf	123.088 Bytes	29.02.2024 18:00:31
Liste TÖB Ellingen.pdf	126.032 Bytes	29.02.2024 18:00:31

Sehr geehrter

wir bedanken uns für die freundliche Übersendung der Anhörungsunterlagen.

Vorbehaltlich dessen, dass der Umweltbericht keine negativen Auswirkungen für Natur und Umwelt bescheinigt,
bestehen seitens des BN keine Einwände.

Wir regen an, auf den Gebäudedächern Solaranlagen vorzuschreiben, um landwirtschaftliche Flächen zu schonen und der Nahrungsmittelproduktion zu erhalten.
Das Niederschlagswasser sollte für Toilettenspülungen in einem 2. Wasserkreislauf genutzt werden (Trinkwasserschonung).
Restliches Niederschlagswassers sollte auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende der BN Kreisgruppe
Weißenburg - Gunzenhausen

Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen
Wülzburger Weg 4
91781 Weißenburg
Tel 09141

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Ellingen; Neufassung B-Plan "Schafback" in Stopfenheim - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Datum: 2024-01-30T15:37:22+0100

Per E-Mail
Verwaltungsgemeinschaft Ellingen
Postfach 51
91791 Ellingen

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	E-Mail: franziska.wurzinger@reg-mfr.bayern.de	Telefon / Fax 0981 53-	Erreichbarkeit Promenade 27	Datum
30.01.2024	RMF-SG24-8314.01-193-20-2		981	Zi. Nr.	19.02.2024

Stadt Ellingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen; Änderung des Bebauungsplanes "Schafbuck"

hier: Frühzeitige Beteiligung der Höheren Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Ellingen beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „Schafbuck“ im Ortsteil Stopfenheim, um Festsetzungen zu überarbeiten bzw. zu ergänzen sowie eine Nachverdichtung im festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (ca. 4 ha) zu ermöglichen. Der Bebauungsplan ist gemäß §8 Abs. 2 BauGB aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Vorhaben steht mit dem Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern in Einklang, wonach in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. **Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes nicht zu erheben.**

Nachrichtlich wird angemerkt, dass die Fortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern am 01.06.2023 in Kraft getreten ist. Entsprechend sollten die in der Begründung zitierten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes angepasst werden

Mit freundlichen Grüßen

gez.

